

Präsidium des Arbeitsgerichts Gera

Beschluss zur 3. Änderung des Geschäftsverteilungsplans für das Arbeitsgericht Gera 2024 mit Wirkung zum 01.05.2024:

Ergänzung A.II. um Satz 3):

„Mit der 3. Änderung des GVP 2024 wird bevorstehenden Änderungen im Zusammenhang mit dem Antrag von Herrn RiArbG Adrian auf vorzeitigen Ruhestand zum 31.10.2025 und der Einführung der E-Akte zum 23.05.2024 Rechnung getragen.“

Die Bestimmungen der Kammervorsitzenden und deren Vertretung werden wie folgt zum 23.05.2023 geändert:

B.I.

„Kammer 1:	Vorsitz:	RiArbG Heinrici
	Erstvertretung	RiArbG Maiwald
	Zweitvertretung	RinArbG Dr. Misselwitz
Kammer 2:	Vorsitz:	RinArbG Dr. Misselwitz
	Erstvertretung	RiArbG Maiwald
	Zweitvertretung:	RiArbG Heinrici
Kammer 3:	Vorsitz	DirArbG Tonndorf
	Erstvertretung	RinArbG Dr. Misselwitz
	Zweitvertretung:	RiArbG Heinrici
Kammer 4:	Vorsitz:	RiArbG Maiwald
	Erstvertretung	RiArbG Heinrici
	Zweitvertretung	DirArbG Tonndorf
Kammer 5:	Vorsitz	RiArbG Adrian
	Erstvertretung	DirArbG Tonndorf
	Zweitvertretung	RiArbG Maiwald
Kammer 7:	Vorsitz	DirArbG Tonndorf“

B II. Weitere Vertretung:

B.II. wird um Satz 4 ergänzt:

„Ab dem 23.05.2024 nimmt Kammer 5 an der Ringvertretung nicht teil. Sind jedoch alle vorstehenden Vertretungsmöglichkeiten erschöpft, wird der Vorsitz durch RiArbG Adrian vertreten.“

B.IV. Verfahren wegen Ausschließung und Ablehnung von Vorsitzenden

B.IV. wird um Satz 4 ergänzt:

„Ab dem 23.05.2024 nimmt Kammer 5 an vorstehenden Ringvertretungen nicht teil. Sind jedoch alle vorstehenden Vertretungsmöglichkeiten erschöpft, wird der Vorsitz durch RiArbG Adrian vertreten.“

C. Verteilung der richterlichen Geschäfte wird wie folgt geändert:

C.I.

„Zum Belastungsausgleich werden am 01.05.2024 von den bis zum 29.02.2024 eingegangenen und noch aktiven Ca-Urteilsverfahren die jeweils jüngsten Verfahren, also diejenigen mit dem jeweils höchsten Aktenzeichen, Kammer 5 zugewiesen wie folgt:

Aus Kammer 1: 44 Ca-Verfahren

Aus Kammer 2: 22 Ca-Verfahren

Aus Kammer 3: 31 Ca-Verfahren

Aus Kammer 4: 44 Ca-Verfahren

Maßgebend ist der Stand nach dem Aktenverwaltungsprogramm Trijus am 01.05.2024 24:00 Uhr.

Im Übrigen verbleiben alle eingegangenen Rechtssachen auf der Basis des bisherigen Geschäftsverteilungsplans in den jeweiligen Kammern.“

C.II.2. c) wird wie folgt zum 23.05.2025 geändert:

„Die sonstigen Rechtssachen eines Tages werden gesammelt und unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze und Ausnahmen sortiert und am folgenden Arbeitstag ab 10.00 Uhr registriert und verteilt. Gelangen Eingänge aus unvorhersehbaren gerichtsorganisatorischen Gründen der Registratur erst später zur Kenntnis, so ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme von der Registratur zu vermerken. Diese Eingänge gelten für den Verteilungsmodus als am Tag der Kenntnisnahme eingegangen.“

C.II.4 Verteilung:

In a) wird Satz 3) angefügt:

„Ab dem 23.05.2024 nimmt Kammer 5 an dem Verteilungsmodus nicht mehr teil und ist ab diesem Zeitpunkt eingangsfrei.“

In b) wird hinter Kammer 5 angefügt:

„bis zum 22.05.2023: Jeweils 10 Verfahren, ab dem 23.05.2023: 0 Verfahren (ingangsfrei)“

C.III.2:

Die Regelung wird um Satz 2 ergänzt:

„Soweit Kammer 5 bislang befasst war, werden ihr diese Verfahren auch nach dem 23.05.2023 zugewiesen.“

C.III.3.Folgeverfahren:

In Satz 1 werden nach den Worten „Ist vor einer Kammer“ die Worte eingefügt:

„mit Ausnahme der ab dem 23.05.2024 eingangsfrei gestellten Kammer 5“

D. Notbereitschaftsdienst

Absatz II wird um folgenden Satz ergänzt:

„Ab dem 23.05.2024 ist Kammer 5 von dieser Regelung ausgenommen.“

In Anlage 1 (Liste der ehrenamtlichen Richter) Stand 01.01.2024:

Der Kammer 1 auf Arbeitnehmerseite zugewiesene ehrenamtliche Richter Herr Gerd Kästel und der Kammer 3 auf Arbeitnehmerseite zugewiesene ehrenamtliche Richter Herr Christian Meyer werden gestrichen.

Gera, 18.04.2024

Tonndorf (DirArbG)	Maiwald (RiArbG)	Adrian (RiArbG)	Heinrici (RiArbG)	Dr. Misselwitz (RinArbG)
-----------------------	---------------------	--------------------	----------------------	-----------------------------

Seehafer: wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit verhindert
(RinArbG)